

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

43. Jahrgang

Eisenstadt 1981

Heft Nr. 2

Die Bedeutung des Eisenburger Kapitels für den Bereich des südlichen Burgenlandes

Von Ferenc Sill, Táplánszentkereszt

Übersetzung: Ladislaus Triber

Das in unserer Untersuchung erfaßte Gebiet gehörte nach dem Zusammenbruch der awarischen Herrschaft zum Reich Karls des Großen, zur Zeit der Landnahme durch die Magyaren in den Einflußbereich der Salzburger Erzbischöfe¹. Obwohl die Ungarn 907 das Gebiet der Ostmark besetzten, wurde davon die Salzburger Jurisdiktion nicht berührt. Es scheint sogar, daß die rechtliche Anerkennung der Besetzung nie erfolgte. Die Rechtmäßigkeit der politischen Gewalt könnte erst zur Jahrtausendwende durch die „Gisela-Mitgift“ erfolgt sein². Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß König Stefan das Gebiet der Jurisdiktion des Bischofs von Raab unterstellen konnte. Diese Voraussetzungen banden den südlichen Teil der ehemaligen Ostmark an den Mittelpunkt des Komitates Eisenburg und dem hier tätigen Kollegiatkapitel.

1. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES KAPITELS VON EISENBURG

Die Landnahme durch die Ungarn erfolgte nach einem strategisch wohldurchdachten Plan. Deshalb war die Eroberung von Eisenburg ein wichtiges Ziel im Voralpenbereich. Dieser Ort hatte schon in der Römerzeit

1 Gemäß einem Schenkungsbrief Ludwigs des Deutschen vom 20. November 860 bekam auf Bitte des Erzbischofs Adalwin die Diözese Salzburg dieses Gebiet.

Endre Tóth: Sabaria-Szombathely karoling vára (Die karolingische Burg Sabaria-Steinamanger), Vasi Szemle, 1978, Heft 3, Seite 407.

2 Gombos: Catalogus fontium Hist. Hung. nr. 757. Aventinus: Annales Boiorum. Lib. IV. pag. 342 u. 357.

Über die Landnahme der Ungarn, die Westgrenze Ungarns und die Situation zur Arpadenzeit siehe: Géza Érszegi: Die Entstehung der Wart. In: Die Obere Wart, Oberwart 1977. S. 117 ff.

3 Gesta Hungarorum. Cap XLVIII—XLIX.

eine strategische Funktion. Er entstand an einer Furt der Raab an der ehemaligen römischen Ost-West-Straßenverbindung. Auf dem Hügel über dem Schwemmland der Raab entstand eine Erdburg. Von dieser wurde vermutlich zur Zeit von Taksony eine heute noch klar zu erkennende Schanze bis zu den Sümpfen von Győrvar gezogen⁴. So wurde Eisenburg Glied der Verteidigungskette, die von Oroszvár bis Egervár reichte⁵.

König Stefan bestimmte die strategisch wichtige Erdburg von Eisenburg zum Sitz eines Burggespans. Obwohl erst aus der Zeit Géza II. (1141–1161) schriftliche Beweise erhalten sind, besteht kein Zweifel, daß schon zu Stefans Zeiten hier ein Gespan tätig war. Auch darüber herrscht Klarheit, daß die Tätigkeit des Eisenburger Kapitels bereits in die frühe Arpadenzeit zurückreicht. Obwohl mangels einer Gründungsurkunde die Entstehungszeit des Kapitels nicht genau bestimmt werden kann, muß Eisenburg auf Grund seiner wichtigen strategischen und wirtschaftlichen Lage auch für die kirchliche Verwaltung einen bedeutenden Stellenwert gehabt haben. Die Entwicklung könnte so erfolgt sein: König Stefan begründete die Diözese Raab, deren Jurisdiktion sich bis an die Leitha und die südlich angrenzenden Gebiete erstreckte. Der Bischof sammelte die Priester seiner Stadt nach westlichem Muster um sich und gab ihnen eine Regel. So entstand das Domkapitel. Diesem Beispiel folgend, organisierten sich auch die Priester in den größeren Verwaltungszentren. So bildeten sich die Kollegiatkapitel. Wohl wäre eine königliche Stiftung nicht gänzlich auszuschließen, aber es scheint, daß der Einfluß der Bischöfe und Archidiacone in diesem Prozeß bedeutender war.

Vor dem Kapitel gab es einen Archidiakon. Das Gesetz König Stefans ist allgemein bekannt, wonach er den Gespan und offenkundig einen am Zentrum des Komitats tätigen Priester mit Aufsichtsrechten gegenüber den Untertanen in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ausstattete: „Aufgabe der Priester und Gespane ist es, die Dorfbewohner an ihre Pflicht zu erinnern, am Sonntag in die Kirche zu gehen⁶“ Die Annahme, daß die erwähnten Priester die Pfarrer der Komitatszentren waren, ist naheliegend. Somit wurde das Verwaltungs- und Handelszentrum einer Gespansburg gleichzeitig zum Mittelpunkt der kirchlichen Betreuung. Diese außerhalb der Bischofsstadt tätigen kirchlichen Personen, die selbstverständlich das Vertrauen des Bischofs genossen, wurden in den Dekreten König Ladislaus'

4 Dieser in nord-südlicher Richtung ziehende Erdwall wird heute „Römerschanze“ genannt. István Paulovics weist jedoch nach, daß er aus späterer Zeit stammen muß. Ohne Zweifel diente er als Verteidigungswall für Angriffe, die aus dem Westen zu erwarten waren. István Paulovics: *A vasvári régészeti kutatások eredményei az 1948. évben.* (Die Ergebnisse der archäologischen Grabungen in Eisenburg im Jahre 1948.) Debrecen. 1949.

5 Siehe die von Géza Érszegi verwendete Übersichtskarte in: *Die Obere Wart.* S. 120.

6 „A sacerdotibus vero vel comitibus commendetur omnibus villicis, ita ut illorum iussu omnes occurrant die dominico ad ecclesiam.“ *Leges sive Decretorum Libri II. Lib. I. 8.* Gombos: a. a. O. III. S. 2173.

(1077—1095) als „Archipresbyter“ und von König Koloman (1095—1114) als „Archidiakone“ bezeichnet⁷.

In den Anfängen der kirchlichen Organisation Ungarns entstand im Komitat Eisenburg zweifelsohne ein Archidiakonat, nämlich das von Eisenburg. Zu dessen Jurisdiktion gehörte zunächst das Umland der Burg, und nach Ausbildung des Komitats der Bereich des gesamten Komitats. Erst in späterer Entwicklung erhielt auch die vorwiegend slovenische Bevölkerung des Übermurgebietes ein weiteres Archidiakonat in Muraszombat. Aber selbst in dieser Zeit verweist noch die Bezeichnung des Archidiakonats von Eisenburg auf seinen ursprünglichen Wirkungsbereich im gesamten Komitat: „archidiaconatus maior“ mit Sitz in Eisenburg und „archidiaconatus minor“ mit Sitz in Muraszombat. Letzteres konnte sich allerdings nicht behaupten und ging in der Reformation zugrunde. Es blieb nur das von Eisenburg mit der Jurisdiktion über das gesamte Komitat⁸. Dieser auf König Stefan zurückführende Umstand wurde erst 1770 geändert, seit wann vier Archidiakonate innerhalb des Komitates bestehen: Steinamanger, Güssing, Sárvár und die Wart (Őrség).

Voraussetzung für ein Kollegiatkapitel ist der Umstand, daß an einem Ort mehrere Kleriker sind. Deren Einbindung in eine Gemeinschaft lag durchaus im Interesse des Diözesanbischofs, darüberhinaus aber war es die Person des Archidiakons, der die Aufsicht ausübte und damit die formierende und erhaltende Kraft der Priestergemeinschaft war. Deshalb erforderte es auch eine längere Zeitspanne, bis sich die kleinen Priestergruppen zu lebensfähigen Institutionen entwickeln konnten. Propst dieses um ihn entstehenden Kapitels wurde jeweils der Archidiakon. Beim Eisenburger Kapitel ist nachzuweisen, daß diese beiden Funktionen ursprünglich ineinander verflochten waren.

Es ist anzunehmen, daß die Selbständigkeit des Kapitels ursprünglich nicht gegeben war. Für den Unterhalt sorgte der Bischof, indem er ein Viertel des Kirchenzehents bestimmter Gemeinden dem Kapitel zuteilte. Die innere Organisation und Lebensform wurde von der Regel des Hl. Chrodegang bestimmt. Diese Regel wurde von der Aachener Synode 816 als verpflichtend anerkannt. König Stefan bediente sich bei seiner Kirchenorganisation karolingischer Vorbilder. So dürfte er auch diese Regel für die Domkapitel übernommen haben, die dann auch für die peripheren Kapitel bestimmend wurde.

Die „Große Legende vom Leben des hl. Stefan“ berichtet, daß durch des Königs Bestreben Kirchen errichtet würden und Priester in ordensähnlichen Gemeinschaften zusammenlebten⁹. Diese Legende, die vermutlich En-

7 Über die Entwicklung der kirchlichen Organisation in Ungarn siehe Elemér Mályusz: *Egyházi társadalom a középkori Magyarországon*. (Kirchliche Gesellschaft im mittelalterlichen Ungarn.) Budapest, 1971, S. 19.

8 Jenő Házi: *Die kanonische Visitation des Stefan Kazó*. BF. Eisenstadt 1958, S. 15.

9 Vita S. Stephani I. regis maior. Cap. 8. Gombos, a. a. O., II. S. 2600.

de des 11. Jahrhunderts entstand, hat die Zeitsituation in die Vergangenheit zurückprojiziert. Wir dürfen also annehmen, daß die Ausformung dieser Kapitel auf das 11. — 12. Jahrhundert anzusetzen wäre.

Der erste schriftliche Nachweis über das Eisenburger Kapitel stammt aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, doch gibt es keine näheren Angaben über Organisation und Aufgabenbereich¹⁰.

Aus der bereits erwähnten Chrodegang-Regel und anderen Angaben kann geschlossen werden, daß sich das Kapitel um den gemeinsamen Gottesdienst und den dazu notwendigen Lese- und Gesangunterricht bemühte. In Eisenburg verrichteten die Kapitulare auch die seelsorglichen Agenden. Darauf verweist der Umstand, daß in Eisenburg im Mittelalter kein eigener Pfarrer tätig war. Als die Aufgaben der Mitglieder des Kapitels sich differenzierten, wurde mit der Führung der Pfarre ein eigener Seelsorger vom Kapitel betraut.

Zu Beginn lebten die Kanoniker im strengen Sinn des Wortes in einer Gemeinschaft. Sie wohnten in einem Haus, beteten gemeinsam das Chorgebet. Sie hatten ähnlich den Klöstern einen gemeinsamen Schlafraum (Dormitorium) und einen Speisesaal (Refektorium). 1217 spricht König Andreas II. vom Kloster des Eisenburger Kapitels und bezeichnet deren Kanoniker als Ordensbrüder. Sie selber nannten sich Kollegiatkapitel des Hl. Erzengel Michael, nach dem Titelheiligen der Eisenburger Kirche¹¹.

Das gemeinsame Leben des Kapitels konnte sich entwickeln, wurde jedoch im 13. Jahrhundert durch mehrere Kriegswirren gestört. Wohl stand es in der königlichen Stadt Eisenburg unter dem besonderen Schutz des Königs. Wir wissen, daß König Andreas II. vor seiner Kreuzfahrt für die Verteidigung des Kapiteleigentums Sorge trug, aber in dem Ausmaß, wie die zentrale Macht schwächer wurde, litt darunter auch die Wirkung der zugesagten Unterstützung. Zur Zeit der Tatarenstürme mußten die Kanoniker nach Österreich flüchten. In der darauffolgenden Zeit waren sie den Kriegszügen der Oligarchen ausgesetzt. 1289 brannte Johann Kaniszai Eisenburg nieder. 1290 nahm es Herzog Albrecht von Österreich ein und gliederte Eisenburg nebst einigen anderen Orten des Komitates Ödenburg und Eisenburg Österreich ein. In einem neuerlichen Kriegszug eroberte der ungarische König Andreas III. dieses Gebiet zurück.

Als die deutschen Truppen sich mit Karl Robert verbündeten und nach Eisenburg kamen, verschanzten sie sich in der Kirche des Kapitels. Die mit Mate Trencsényi verbündeten Eisenburger Adelige unter Johann, dem Sohn Banus Heinrichs, belagerten die deutschen Kämpfer und brannten 1311 die Kapitelkirche nieder¹².

10 Codex Diplomaticus Patrius (CDP) I—VIII. Győr-Budapest, 1865—1891. IV S. 8—11.

11 „Collegiata ecclesia Beati Michaelis Archangeli de Castriferreo.“ — „... circa Monasterium B. Michaelis ... Praepositus et fratres Ecclesiae B. Michaelis Archangeli de Ferro Castro.“ CDP IV. 11.

12 Privatarchiv des Eisenburger Kapitels, Lad. I. fasc. 2 nr. 16.

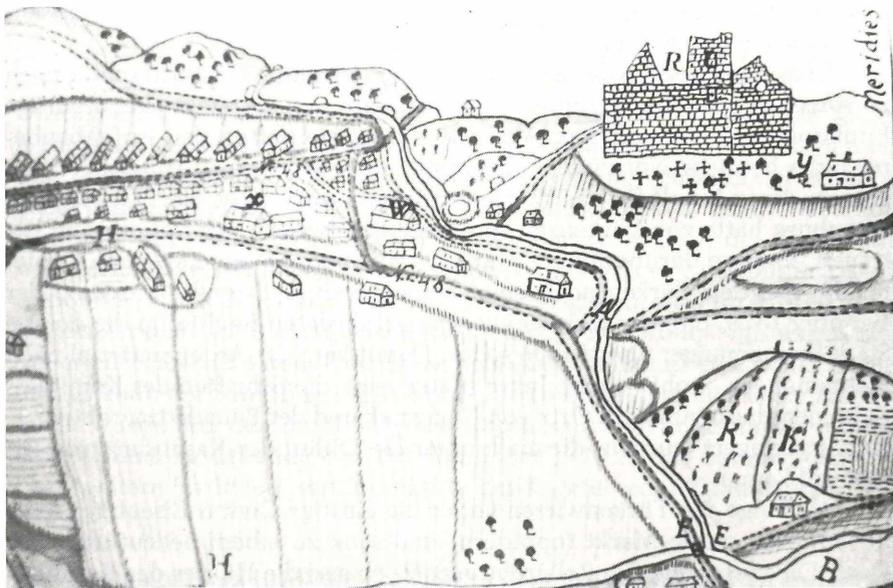


Abb. 1: Ruine der Kirche des Kapitels in Eisenburg nach den Türkenkriegen. Detail einer Landkarte aus 1740.

Das Zeitalter der Anjou-Könige brachte einen relativen Frieden sowie einen wirtschaftlichen Aufschwung. Dieser Umstand und neue Schenkungen führten zu einem wirtschaftlichen und organisatorischen Aufschwung des Kapitels. In der Folge lockerte sich das strenge Gemeinschaftsleben der Kapitularer. Auf Drängen des Hl. Stuhles in Rom ließ das Kapitel seine begabteren Schüler an ausländischen Universitäten studieren. Nach Abschluß ihrer Studien kehrten sie zurück und verhalfen einer freieren Lebensführung zum Durchbruch. Dazu kam, daß diese meist mit einem Magisterdiplom Heimgekehrten jetzt unter günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr die Einschränkungen des gemeinsamen Lebens akzeptierten und eigene Häuser errichteten, in denen sie auch einen selbständigen Haushalt führten. Gemeinsame Mahlzeiten gab es nur an Festtagen. Später bot dann nur noch das Chorgebet, die Messe und die Konsistorialsitzung, in der die wichtigen Agenden besprochen wurden, die Gelegenheit zusammenzukommen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als der Propst 1483 die erste Reform des Kapitels durchführte, wohnten alle Kanoniker in eigenen Häusern¹³. Ab dem 16. Jahrhundert haben wir mehrere schriftliche Hinweise, daß die Ka-

¹³ Remigius Békefi: A káptalani iskolák története Magyarországon 1540-ig. (Die Geschichte der Kapitelschulen in Ungarn bis 1540.) Budapest 1910. S. 417.

noniker, ihrer Einteilung entsprechend, eigene Häuser hatten, die in Eisenburg eine eigene Straßenzeile bildeten¹⁴.

Über die Funktion des Kapitels als glaubwürdiger Ort wird später noch zu sprechen sein. Im Königreich Ungarn kam den Kapiteln eine wichtige Funktion in der öffentlichen Verwaltung zu, sie hatten den Aufgabenbereich der heutigen Notariate zu besorgen und wurden so zu Hütern von Archiven, deren Inhalt für das Wirtschaftsleben unersetzlich war. Das Kapitel Eisenburg hatte zur Türkenzeit nicht nur den Bereich des Komitats zu betreuen, sondern darüberhinaus die südwestlich der Donau liegenden Gebiete, die von den Türken noch nicht besetzt waren. Deshalb entschied der Landtag 1578, daß das Kapitel aus dem gefährdeten Raabtal in die sichere Stadt Steinamanger übersiedeln sollte. Damit kam das Archivmaterial nach Steinamanger, wohin einige Jahre später auch die Schriften des Komitates Zala, der glaubwürdigen Orte von Kapornak und der Benediktinerabtei Zalaapát verlagert wurden, die auch unter die Obhut der Kapitulare von Eisenburg kamen.

Als Folge der Türkenwirren verlor die einstige Civitas Eisenburg seine Bedeutung, wurde Markt (oppidum) und sank zu einem bedeutungslosen Dorf. Die verlassene Kapitelkirche verfiel, ebenso die Häuser der Kapitulare. Als die Türkengefahr gebannt war, kehrte das Kapitel nicht mehr an seinen früheren Sitz in Eisenburg zurück, sondern blieb in der Burgkirche von Steinamanger. Bei Gründung der Diözese Steinamanger 1777 durch Maria Theresia bestand dort bereits ein Kapitel das zu einem Domkapitel umgestaltet wurde. Auch der Name wurde geändert. Es hieß jetzt Domkapitel zum hl. Michael von Eisenburg-Steinamanger.

2. ORGANISATION DES KAPITELS

Die Organisation des Kapitels und den Aufgabenbereich der einzelnen Kapitulare regelten Statuten, welche auf ein gemeinsames Vorbild zurückzuführen sind. So können wir, mangels erhaltener Statuten aus der Frühzeit des Eisenburger Kapitels dennoch die ursprünglichen Rechte und Pflichten rekonstruieren. Die späteren Statuten und Visitationsbücher pflegten nämlich einen kurzen Abriß der mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten zu geben¹⁵.

Die wichtigste Quelle für die Zahl und den Aufgabenbereich der Kanoniker, also für deren innere Organisation, ist der Abschnitt „praesentes“ in den Urkunden. Schon früh kam der Brauch auf, in den vom Kapitel ausge-

14 Komitatsarchiv Szombathely, Archiv des Glaubwürdigen Ortes des Eisenburger Kapitels Litt. et Instr. Fasc. 3 nr. 87.

15 Die ältesten bekannten Visitationen des Kapitels: 1697 durch Bischofsvikar Stefan Telekesi, 1713 durch Bischofsvikar Stefan Kontor, 1757 durch Bischof Franz Zichy, weiters das Protokoll der Visitation 1769 und die Statuten aus 1781 und 1816. Die derzeit noch gültigen Satzungen stammen aus dem Jahr 1924, die Bischof Johann Mikes genehmigte. All diese Urkunden werden im Archiv des Domkapitels von Eisenburg-Steinamanger aufbewahrt.

stellten Urkunden die Mitglieder des Konsistoriums, oder auch in ihrer Abwesenheit die Inhaber des Kanonikates mit Rang und Namen anzuführen. Aus dem reichen Urkundenmaterial, sowie aus den Protokollen des glaubwürdigen Ortes ist es möglich, eine vollständige Liste der Pröpste und Kanoniker des Eisenburger Kapitels zu erstellen. Lücken gibt es nur aus den ersten Jahrzehnten des Bestehens, aufgrund der geringeren Zahl der erhalten gebliebenen Urkunden¹⁶. Die uns zur Verfügung stehenden Urkunden erlauben die Feststellung, daß die Zahl der Kanoniker im Lauf der Geschichte sehr variierte. Nach einer Notiz des Jahres 1697 gab es „gewöhnlich 4—5 Kanoniker“. Aus der selben Zeit haben wir Angaben, daß im Mittelalter 9 Kanoniker dem Kapitel angehört haben, aus der Zeit König Sigismunds gibt es Berichte über 12 Kanoniker. Diese hohe Zahl führt nur eine Urkunde an, daraus kann der Schluß gezogen werden, daß diese Zahl nur kurze Zeit erreicht wurde. Bei der Umbildung des Kapitels errichtete Maria Theresia in ihrer Gründungsurkunde vom 31. Dezember 1779 zu den bestehenden vier zwei weitere Pfründen, somit umfaßte das Kapitel sechs Kanonikate.

a) D e r P r o p s t

Der erste Platz im Kapitel gebührte dem Propst, der auf Grund seiner Stellung zugleich Archidiakon von Eisenburg war und vom Mittelalter bis zum Ende des Barock die kirchliche Verwaltung seines Gebietes leitete. Er beaufsichtigte den Klerus, er installierte die Pfarrer, er disponierte sogar die Seelsorger in Kapellen ohne Pfarrecht. In den Urkunden verweisen auf seinen selbständigen, vom Bischof unabhängigen Aufgabenbereich Wendungen wie: „mit pröpstlicher Vollmacht“, oder: „in Ausübung des eigenen Amtes“ So bestrafte etwa Propst Franz Fohnai 1645 den Pfarrer von Schlaining, weil er, ohne ihn zu informieren, von seinem Herrn Nádasdy Holz angefordert hatte¹⁷.

Die Archidiakone haben auch die Pfarreien ihres Gebietes visitiert. Die Aufzeichnungen darüber bieten interessante Einblicke in die kulturelle, bevölkerungsstrukturelle, wirtschaftliche und ortsgeschichtliche Situation.

Der Propst war Vorsitzender des Kapitelskonsistoriums, er öffnete die Briefe, er forderte die Kapitulare auf, ihre Stellungnahme zu den auftauchenden Problemen abzugeben. Die das Kapitel betreffenden Angelegenheiten ebenso wie die Agenden des glaubwürdigen Ortes wurden vom Kapitel als Kollegialorgan erledigt.

16 Die Namensreihe der Kanoniker wurde auf Grund der durch das Kapitel von Eisenburg ausgestellten Urkunden von Ignaz Desics zusammengestellt, dessen Angaben jedoch nicht vollständig sind. Publiziert bei Gyula Géfin: *A Szombathelyi Egyházmegye története. (Geschichte der Diözese Steinamanger) Szombathely, 1929. II. S. 301. Ergänzende Angaben hiezu in: „A 200 éves szombathelyi egyházmegye emlékkönyve.“ (Festschrift zum 200. Jahrestag der Errichtung der Diözese Steinamanger.) Szombathely, 1977. S. 226 f.*

17 Handschriftliche Aufzeichnung über das Kapitel von Tibor Antal Horváth Seite 1 im Archiv des Komitates Eisenburg in Szombathely: „hirem nélkül Nádasdy uramtól fárát kért“

Ursprünglich wählte das Kapitel selbst einen Propst, später jedoch nahm wegen der bedeutenden Funktion und der damit verbundenen Einnahmen das Ernennungsrecht der Hl. Stuhl, dann der Bischof, in späteren Zeiten auch der König in Anspruch. Bis in die neueste Zeit gehörte die Ernennung des Propstes von Eisenburg zu den Patronatsrechten des Königs. Heute wird dieses Recht seitens des Staates durch Beteiligung bei Erstellung des Vorschlages realisiert, die Ernennung erfolgt durch den Hl. Stuhl¹⁸.

b) D e r L e k t o r

Im Rang folgt dem Propst der Lektor, der den Propst in seiner Abwesenheit auch vertritt. Durch Jahrhunderte war er der Leiter der Kapitalschule, sofern dem Kapitel ein Lektor angehörte. Im Eisenburger Kapitel gab es jedoch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts keine Pfründe für den Lektor. Und auch später treffen wir nur vereinzelt auf einen Lektor, erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ist die Reihe der Lektoren innerhalb des Eisenburger Kapitels ununterbrochen. Seine Funktion war jedoch sehr bedeutend und zwar nicht nur wegen der schulischen Funktion, sondern auch betreffs der Agenden des glaubwürdigen Ortes. Deshalb findet sich bei größeren Kapiteln auch ein Stellvertreter des Lektors, der Sublektor, dessen Hauptaufgabe im schulischen Bereich lag.

c) D e r K a n t o r

Da in Eisenburg Jahrhunderte hindurch die Funktion des Lektors nicht besetzt war, wuchs die Bedeutung des Kantors. Die Namensliste dieses Kanonikates läßt sich bis 1233 lückenlos schließen. Er war für die Gestaltung der Gottesdienste sowie die Ausbildung des Sängernachwuchses für den Chor zuständig. Durch ihn wurden die neuen Mitglieder des Kapitels eingeführt. Er hatte auch die Kapitalschule zu betreuen, wodurch die Eisenburger Schule rangniedriger, eben als Kantorschule einzustufen wäre. In dieser wurden nur die trivialen Fächer, Grammatik, Rhetorik und Dialektik unterrichtet, ferner Glaubenslehre und vor allem der liturgische Gesang. Da die Tätigkeit des glaubwürdigen Ortes eng mit der Schriftlichkeit verbunden war, welche sich an die Schule anschloß, war in Eisenburg auch die Konzipierung der Dokumente, die Überprüfung und Korrektur der Ausfertigung Aufgabe des Kantors. Hier übte er also auch die Funktionen des Lektors aus.

d) D e r K u s t o s

In der Reihenfolge der dritte ist der „Säulenkanoniker“, der Kustos. Er hatte auf die kirchlichen Gewänder, die Meßgeräte und die liturgischen Bücher zu achten. Zu seinem Aufgabenbereich gehörten ferner die bauliche Instandhaltung des Kirchengebäudes, sowie Schmuck und Beleuchtung des

18 CIC can 396 § 1.

Kircheninnern. Er bewahrte den Schlüssel des Kapitelarchivs, welches nur in seiner oder seines Beauftragten Anwesenheit betreten werden durfte. Er legte ein Verzeichnis über den Inhalt des Archivs, einen Elenchus, an. Ihm zugeordnet war der Notar des Kapitels, den er aus seinem Einkommen (aus dem Feld des Kustos in den Bergen von Jel) bezahlte. Ihm gebührte die *Taxa clavis*, die Abgabe für das Heraussuchen und Kopieren einer Urkunde.

e) Sonstige KapitelFunktionen

Das Amt des Dekans war nicht an eine eigene Pfründe gebunden. Der Dekan wurde Jahr für Jahr vom Kapitel aus seinen Reihen gewählt und hatte für die rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Kapitels zu sorgen. Die Wahl war an keinerlei Bedingungen gebunden, somit konnte auch der jüngste Kanoniker diese Funktion übernehmen.

Zu den Mitarbeitern des Kapitels zählten auch Sublektor und Subkantor, außer diesen findet sich manchmal auch ein Subkustos.

Besonders zu berücksichtigen ist die Stellung des Notars, da der Aufgabenbereich des glaubwürdigen Ortes und dessen Administration sich in seiner Person konzentrierte. Der Chorkaplan (*Presbyter chori*) war dem Kapitel beim Gottesdienst und beim gemeinsamen Chorgebet zugeordnet.

Nach Bedarf und Alter ergänzten Präbendare das Kapitel, aus denen sich weitere Mitglieder des Kapitels entwickelten. Die Altarrektoren waren die Nutznießer der einzelnen Altarstiftungen des Kapitels und verrichteten den Stiftungszielen entsprechend den Gottesdienst in der Kirche. Im Aufgabenbereich des glaubwürdigen Ortes waren noch Schreiber (*scriptores*), Buchhalter (*punctatores*) und Aufseher (*revisores*) tätig. Die Institute des Kapitels (z. B. das Waisenhaus) wurden von eigenen Verwaltern betreut.

3. DIE KAPITELSCHULE

Damit ein Kolligiatkapitel den Gottesdienst feierlich gestalten und kultivierten Chorgesang darbieten konnte, war für die Mitwirkenden Kenntnisse im Lesen und im Gesang nach Noten erforderlich. Aus dieser Notwendigkeit entwickelten sich die Kapitelschulen, zu deren Errichtung kirchlichen Vorschriften Bischöfe und Kapitel aufforderten¹⁹. Diese Schulen hatten in erster Linie den Bedürfnissen der eigenen Institution zu dienen, die genau wie die Klosterschulen ihren Nachwuchs ausbildeten. Das Ziel war Erlernen der lateinischen Sprache zum liturgischen Dienst und Übung im Lesen und Singen. Deshalb war die Zahl der Schüler auch nicht besonders groß, aber dennoch lernten mehr Jugendliche, als für den Nachwuchs erforderlich war. Einige Kleriker, die eine solche Ausbildung genossen hatten,

19 Das 3. Lateranische Konzil (1179) und das 4. Lateranische Konzil (1215) haben solche Bestimmungen. Mansi: *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*. Florentiae. 1759—1792. XXII. 228 s. — Für die ungarischen Verhältnisse sind die Vorschriften der Synode von Óbuda (1309) zutreffend.



1. *Rend. Episc.* 2. *Tornis d. Eiel. cathedr.* 3. *Ara vetus* 4. *Seminarium.* 5. *m. Calvar.* 6. *Domus. Comit.*
7. *Trivis civita.* 8. *monaster. Franciscan.* 9. *Conventus. Dominican.* 10. *Pl. Györgybr.*

Abb. 2: Kupferstich aus Schoenvisner „Antiquitatum et historiae Sabariensis. libri novem“ (Pest, 1791)
Die Burgkirche (2) war Sitz des Kapitels.

wirkten in der Seelsorge in den Dörfern. Es ist anzunehmen, daß nicht alle Schüler im kirchlichen Dienst tätig waren, sondern irgendeine Scholarentätigkeit ausübten. Es gibt Hinweise, daß in diesen kirchlichen Kapitelschulen nicht nur die zukünftigen Kapitulare, die Praebendare und Altarrektoren ausgebildet wurden, sondern auch die Verwandten der Kanoniker und Angehörige der adeligen Familien. Auch die begabteren Söhne von Untertanen finden sich in diesen Schulen, die dann später in den Häusern der Kanoniker Dienst taten. So gab es eine Gruppe von „scholares pauperes“²⁰, die in der Gemeinschaft lebten, zu denen die „scholares forenses“ kamen, die nur den Unterricht besuchten.

4. DAS KAPITEL ALS GLAUBWÜRDIGER ORT

Am Beginn des ungarischen Staatslebens war die Kenntnis der lateinischen Sprache, die Fähigkeit des Lesens und vor allem des Schreibens eine Domäne der Kleriker. Sie finden wir auch in der königlichen Kanzlei. So ist einleuchtend, daß bei der Einführung der Schriftlichkeit in der öffentlichen Verwaltung auf ihre Mitarbeit nicht verzichtet werden konnte.

Zu Ende des 12. und vor allem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entwickelten sich in Ungarn die Aufgaben der Dom- und Kollegiatka-

²⁰ Später haben die kirchlichen Vorschriften die Kapitelinstitutionen zum unentgeltlichen Unterricht der ärmeren Kinder verpflichtet. Das 3. Lateranum erwähnt diese Bestimmung im Zusammenhang mit den Domkapiteln, das 4. Lateranum ermahnt auch die Kollegiatkapitel, dafür Sorge zu tragen, daß Schüler, die sich auf das Priestertum vorbereiten und auch andere die notwendige Unterstützung erhalten, um in der Grammatik Kenntnisse erwerben zu können.

pitel in ganz eigener Weise. Selbstverständlich blieben ihre Aufgaben im seelsorglichen und liturgischen Bereich, sodann in der schulischen Vorbereitung des Nachwuchses, hinzu kam aber in immer stärkerem Maße ihre Aufgabe als glaubwürdiger Ort. Sogar der Unterricht mußte dieser neuen Gegebenheit Rechnung tragen. Die Synode von Altofen 1309 wünscht von den Kapitelschulen eine bessere Ausbildung in den rechtlichen Vorschriften.

Für die ungarischen Verhältnisse ist auch bezeichnend, daß bei Ausbildung der staatlichen Verwaltung, wie der Burggespanschaften und später der Komitate, die Schriftlichkeit nicht parallel eingeführt wurde. Die Rechtsprechung und auch Privatgeschäfte wurden mündlich abgewickelt. Erst unter König Béla III. (1173—1196) entwickelte sich der ungarische Staat auf eine solche Ebene, welche eine schriftliche Erledigung der Administration erforderlich machte, aber dies nicht ausschließlich. Auch weiterhin treffen wir auf die lokale Erledigung durch ein Personalorgan, den Pristalden (Gerichtsbote, Büttel). Diese Pristalden gingen neben der bereits entwickelten Organisation der Burggespanschaften im Namen des Königs vor. Sie riefen die klagenden Parteien mündlich vor Gericht, ebenso führten sie die geladenen Zeugen vor, im Notfall legten sie selber Zeugnis ab, sie wirkten sogar nach dem Urteilsspruch bei der Strafvollziehung mit. Ihr Aufgabenbereich war also sehr weit gespannt, welcher allerdings nur durch Rechtsgewohnheiten, nicht jedoch durch schriftlich fixierte Gesetze geregelt wurde. Unter solchen Voraussetzungen war es leicht, daß die Pristalden ihren Machtbereich ausweiteten und sogar mißbrauchten. Die solcherart angehäuften Klagen mußte König Andreas II. berücksichtigen und verordnete deshalb in der 2. Goldenen Bulle 1231 im 21. Gesetzartikel, daß ab sofort eine Entscheidung, eine Vorladung oder Zeugenaussage eines Pristalden nur dann rechtswirksam sei, wenn dies ein Diözesanbischof oder ein Kapitel schriftlich beglaubigten. In geringeren Fällen genügte die Bestätigung eines Konventes oder Klosters²¹.

Diese Verordnung deutet darauf hin, daß auch bisher die bleibende schriftliche Fixierung einer Vereinbarung oder eines Rechtsgeschäftes dem vergehenden Wort vorgezogen wurde. Durch diese Bestimmung der Goldenen Bulle wurde nicht nur die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Kapitel bekräftigt, sondern ihre Beglaubigung zu einer gesetzlichen Vorschrift. Dennoch kann nicht mit Sicherheit ausgemacht werden, wann die Kapitel diese ihre Aufgabe innerhalb der staatlichen Verwaltung begannen. Tatsache ist, daß das Netz der glaubwürdigen Orte sich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts entfaltete. Damit war außer der königlichen Kanzlei und dem

21 Wortwörtlich scheint der Begriff eines schriftlichen Zeugnisses (*testimonium*) zwar nicht auf, der Text der königlichen Bestimmung ist anders nicht zu verstehen: „*Et quia multi in regno nostro laeduntur per falsos Prestaldos citationes, vel testimonia eorum non valeant, nisi per testimonium Dioecessani Episcopi, vel Capituli* . . . in causis vero minorum vicinorum conventuum vel claustrorum testimoniis . . .” Georgius Fejér: *Codex Diplomaticus Hungariae* I—XL, 1829—1844, Band III/2, S. 259.

Amt des Landesrichters auch die kirchlichen Gemeinschaften (Kapitel und Klöster) berechtigt, als glaubwürdige Orte auf Bitten von Antragstellern oder auf Geheiß amtlicher Stellen Dokumente auszustellen. 1353 anerkannte der König nur jene glaubwürdigen Orte als solche, die über ein von ihm genehmigtes Siegel verfügten²². Diese in der königlichen Kanzlei registrierten Organe waren auf dem Gebiet Ungarns vom 13. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts tätig²³.

Der erste Hinweis der Tätigkeit des Eisenburger Kapitels als glaubwürdiger Ort ist aus dem Jahr 1233 erhalten²⁴. Es ist eine Originalurkunde, die im königlichen Kammerarchiv in ihrer ursprünglichen Form zu sehen ist²⁵.

Jeder glaubwürdige Ort war ursprünglich für den geographisch angrenzenden Bereich zuständig. Diese Zuständigkeit wurde jedoch nicht mit strengen Maßstäben beurteilt. Im Notfall konnte jedermann im ganzen Königreich, bzw. jegliches Organ berechtigterweise seine Dienste in Anspruch nehmen. Im eigenen Interesse konnte jedoch der glaubwürdige Ort keine Beglaubigung durchführen. In solchen Fällen erhielt der benachbarte Konvent oder ein Kloster, gewöhnlich bereits auf dem Gebiet eines anderen Komitates gelegen, einen diesbezüglichen Auftrag. So wirkte in den Angelegenheiten des Eisenburger Kapitels der im Komitat Zala gelegene glaubwürdige Ort von Kapornak oder der des Klosters Zalavár.

Nach den unruhigen Zeiten des 13. Jahrhunderts folgten bis zu den Türkenkriegen verhältnismäßig ruhige Zeiten. Unter diesen Umständen konnte sich die Bedeutung des glaubwürdigen Ortes Eisenburg ausweiten. Sogar die Zeit der türkischen Besetzung Ungarns brachte keinerlei Ein-

22 Der König sammelte 1353 die Siegel aller glaubwürdigen Orte des Landes ein und gab sie nur denjenigen zurück, die den Anforderungen eines glaubwürdigen Ortes entsprechen konnten. Das Kapitel von Eisenburg erhielt das Siegel mit der Erlaubnis, es zu verwenden, zurück. Die älteste bekannte Urkunde aus dem Jahr 1234 hat ein Hängesiegel. Obwohl es brüchig ist, können wir annehmen, daß es ident mit dem im Budapester Staatsarchiv aufbewahrten Siegelabdruck ist. Wir kennen außerdem ein Rundsiegel, das in den Jahren 1305—1328 erneuert wurde. Wahrscheinlich dürfte dieses Siegel von der königlichen Kanzlei geprüft und für den weiteren Gebrauch freigegeben worden sein. — Das Siegel aus 1588 ist ebenfalls rund. Die Jahreszahl der Umschrift dürfte auf eine Erneuerung des Siegels verweisen. Dieses Siegel wurde vom Kapitel auch für die Beglaubigung der Urkundenabschriften aus den Archiven von Kapornak und Zalavár verwendet. — Neben diesen Großsiegeln steht ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ein kleineres in Gebrauch: „sigillo nostro usuali minori obsignatas dedimus Litteras“ ist auf einer Urkunde vom 2. Juni 1769 zu lesen.

23 Franz Eckhart, Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung IX. Ergänzungsband, 2. Heft, Innsbruck 1947. — L. Bernát Kumorovitz, A középkori magyar „magánjogi“ írásbeliség első korszaka. (Erste Epoche der mittelalterlichen ungarischen „eigenrechtlichen“ Schriftlichkeit) in Századok, 1963, S. 1—27. — György Bónis, A közhitelesség szervei Magyarországon és a magyar hiteleshelyi levéltárak. (Die Organe und Archive der glaubwürdigen Orte Ungarns), in Levéltári Szemle, 1964, Heft 1—2.

24 Erhaltene Abschrift in CDP. VI. 27

25 CDP. VI. 18.

schränkung, sogar eher eine Ausweitung seiner Bedeutung, ja der glaubwürdige Ort wurde unersetzlich. Dies deshalb, weil mehrere glaubwürdige Orte in Transdanubien (diesseits der Donau) ihre Tätigkeit einstellen mußten. Es waren dies das Domkapitel von Fünfkirchen, die Benediktinerabteien von Szekszárd und Somogyvár, das Domkapitel von Veszprém und die Klöster Kapornak und Zalavár. In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert stand der Bevölkerung von Transdanubien neben dem Domkapitel von Raab nur noch das Kollegiatkapitel von Eisenburg als glaubwürdiger Ort für ihre Rechtsagenden zur Verfügung²⁶.

Nach den Befreiungskriegen ordnete der Landtag von 1723 in den Gesetzesartikeln 39—43 die weitere Tätigkeit der glaubwürdigen Orte. Mit den bestehenden wurden insgesamt 29 glaubwürdige Orte neu festgesetzt u. zw. 21 bei Kapiteln und sieben bei Konventen. Hiebei wurde Gesetzesartikel 41 aus dem Jahr 1552 bekräftigt, wonach nur Organe mit über fünf Mitgliedern die Funktion eines glaubwürdigen Ortes ausüben dürften. Im Notfall konnte auch ein entsprechend ausgebildeter Laie (im Regelfall der Notar) dem Gremium angehören. Die Anwesenheit von fünf Personen war streng gefordert. Ein Gesetz aus dem Jahre 1723 schreibt auch den Eid der Angehörigen des glaubwürdigen Ortes vor. Es forderte, daß alle Schriften vom Lektor oder wenigstens von einem anderen Kanoniker unterschrieben werden. Erneut wird die Aufzählung der Anwesenden im Schlußteil der Dokumente eingeschränkt und das Verbot erneuert, in eigenen Angelegenheiten Beglaubigungen vorzunehmen.

Ab dem 14. Jahrhundert gaben die Komitate, die Städte mit eigenem Magistrat (*civitates*), ja sogar die Märkte (*oppida*) beglaubigte Urkunden heraus. Gesetzesartikel 62 aus dem Jahre 1562 schrieb vor, daß auch die Komitate über ein glaubwürdiges Siegel verfügen sollten. Diese schrittweise Entwicklung der glaubwürdigen Orte hat als Rechtsgewohnheit Werböczy in seinem Gesetzeswerk (*Tripartitum* III. art. 14) bekräftigt. So waren auf demselben Gebiet mehrere Organe als glaubwürdige Orte tätig. In der Folge sank die Bedeutung der kirchlichen Konvente in diesem Bereich, da die Agenden langsam von den Stellen des Komitates und der Städte übernommen wurden. 1850 wurde die Zeugeneinvernahme ausschließlich den Gerichten zugewiesen, 1855 wurde die Institution der Notariate eingerichtet. Wohl versuchte der Gesetzgeber 1868 im Gesetz 54 § 557 die bisherige Tätigkeit der glaubwürdigen Orte zu erhalten, die Entwicklung konnte jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Kapitel und Konvente als glaubwürdige Orte waren zur Bedeutungslosigkeit abgesunken, so beendete der Gesetzesartikel 35 § 214 aus dem Jahr 1874 auch rechtlich die Tätigkeit der kirchlichen glaubwürdigen Orte. Die Kapitel behielten das Recht, aus

26 Gesetzesartikel 120 aus 1674 § 1 bestimmt bezüglich des glaubwürdigen Ortes von Eisenburg: „sine quo partes Transdanubianae subsistere non possunt.“ — Der Konvent von Csorna übte nur fallweise die Funktion eines glaubwürdigen Ortes aus, zwischen 1595—1655 jedoch nicht.

ihrem Archiv auch weiterhin beglaubigte Abschriften zu erstellen, durften jedoch keine neuen Urkunden ausfertigen.

Gesetzesartikel 21 aus dem Jahre 1947 ließ die Archivalien der glaubwürdigen Orte inventarisieren und deren Material von den Privatarchivalien des Kapitels trennen. Erstere wurden mit Gesetzesartikel 29 aus dem Jahr 1950 in die Obhut der staatlichen Archive überantwortet. So kam das Inventar des glaubwürdigen Ortes Eisenburg-Steinamanger in das Komitatsarchiv Szombathely, während das Privatarchiv im Diözesanarchiv Szombathely aufbewahrt wird.

5. ARBEITSWEISE DES GLAUBWÜRDIGEN ORTES

In der Organisation des glaubwürdigen Ortes leitete der Lektor die erforderlichen Agenden. Er übernahm in der Kapitalsitzung, dem Konsistorium, die vom Propst geöffneten und verlesenen Urkunden und übergab sie zum Zwecke der Registrierung und Aufbewahrung dem Kustos. Im Falle einer Erklärung wurden die Aufzeichnungen in seiner Anwesenheit gemacht (*minutae inexpeditae*). Diese wurden vom Notar und vom Schreiber in die offizielle Form übertragen. Die fertige Urkunde wurde vom Lektor geprüft, notfalls ausgebessert und gewöhnlich mit den Formel „*lecta et correcta*“ unterschrieben²⁷. Danach wurde die Urkunde gesiegelt, in das Protokoll eingetragen und die Abschrift im „*Conservatorium*“ des Kapitels, nach heutigem Sprachgebrauch dem Archiv, aufgehoben.

Solange es im Kapitel von Eisenburg keinen Lektor gab (bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts), versah in den Agenden des glaubwürdigen Ortes diese Funktion der Kantor. In den Jahrhunderten des Mittelalters achtete somit dieser auf die schriftlichen Tätigkeiten.

In der Obhut des Kustos waren die beiden Siegel des Kapitels, das öffentliche und das Eigensiegel (*sigillum tam publicum, quam privatum*). Die Statuten des Jahres 1871 zählen seine Obliegenheiten auf: er hatte ein Inhaltsverzeichnis (*elenchus*) anzulegen, für die Ausgabe der Urkunden zu sorgen, nachdem diese im Register eingetragen waren. Während seiner Abwesenheit mußte er die Archivschlüssel „*sub sigillo*“, also unter absoluter Geheimhaltung, bei einem anderen Kanoniker deponieren. Der Wortlaut der Urkunden wurde vom Notar nach dem Schema der Formularbücher niedergeschrieben. Ursprünglich wählte das Kapitel aus seinen Mitgliedern einen Notar, aber auf Grund der Anordnung Papst Innozenz III.²⁸ betrauten sie später Laien mit dieser Aufgabe. Neben dem Notar war auch ein

27 „*Ad Lectoris officium pertinet quascumque expeditiones tam Regnicolares, quam privatas capitulares revidere et subscribere.*“ Die Statuten Bischof Somogyis überliefern im 8. Artikel diesen alten Rechtsbrauch.

28 Papst Innozenz III. verbot Klerikern die Betätigung als Notar an einem glaubwürdigen Ort. Josef Félégyházi, Nagy Lajos pécsi egyeteme 1367. (Die Fünfkirchener Universität Ludwigs des Großen 1367), Teologia. 1967. II. S. 95.



Abb. 3: Die Archivbestände des glaubwürdigen Ortes im Komitatsarchiv Szombathely.

Schreiber, zu gewissen Zeiten sogar deren mehrere, beschäftigt. Als nach den Befreiungskriegen die „Neoquistica Commissio“ ihre Arbeit aufnahm, hatten die glaubwürdigen Orte die Besitzverhältnisse zu klären. Damit wuchs der Arbeitsanfall und auch das Ansehen des Notars. Dies hatte positive Auswirkungen auch auf das Einkommen des Notars in Eisenburg. Er bekam ein Sechstel der Mühleneinkünfte von Milek und ein Drittel der Siegelsteuer, in Eisenburg selbst den Ertrag eines ganzen Untertanengrundes.

Die Verlässlichkeit des glaubwürdigen Ortes wurde immer hoch geschätzt. Darauf achtete das Kapitel selbst und auch die staatlichen Stellen. Als Kardinal Gentilis 1309 nach Ungarn kam, wurde ihm offiziell mitgeteilt, daß die Urkunden der Kapitel zweifelsfrei glaubwürdig seien. Ein Gesetz des Tripartitum bezeichnet die Urkunden der Kapitel und Konvente authentisch. Die in ihnen enthaltenen Fakten ermöglichten keine gegenteilige Zeugenaussage. Es konnte nur ihre Echtheit in Zweifel gezogen werden²⁹. In den seltensten Fällen kamen Irrtümer vor, die über Aufforderung nächsthöherer Instanzen sofort amtlich berichtet wurden. Bewußte Fälschungen geschahen ganz selten. Das Kapitel ging gegen solche Verdächtigungen mit strengen Untersuchungen, sogar gegen ihre eigenen Mitglieder, vor.

6. INHALT DER URKUNDEN

a) F a s s i o

Wenn die Aussage einer vor dem Kapitel erschienenen Person schriftlich niedergelegt wurde, spricht man von einer Fassio. Dabei kann es sich um einen 1. *Tausch-* oder einen 2. *Kaufvertrag* handeln. Unter vielen Möglichkeiten sei eine Urkunde über den Kauf einer Mühle in Unterwart als Beispiel angeführt:

*Der Adelige Gábor Hunszky verkauft 1651 die an der Pinka liegende Mühle mitsamt dem daneben stehenden Adelshaus dem Dániel Jobbágy um 1000 Gulden auf ewige Zeiten*³⁰.

Das Beispiel eines Tauschvertrages stammt aus Gaas. Dieser könnte nicht nur aus formalen Gründen, sondern auch des Inhaltes wegen Interesse erwecken. Die vom Tausch betroffenen Gründe werfen ein Licht auf den durch die Siedlungsform begründeten Ortsnamen. Hier ist bezeichnend, daß an die Häuser der Untertanen ein Meierhofgrund grenzt, den sie als Garten (ungarisch: kert) nützten. Von diesem Merkmal dürfte der ungarische Name der Siedlung „Kertes“ abzuleiten sein.

²⁹ István Werböczy, Opus Tripartitum Juris Consuetudinarii Incltyi Regni Hungariae. II. 13. § 2.

³⁰ Komitatsarchiv Szombathely (VL), Protokollbücher des Kapitels Bd. XXV, nr. 4

Andreas Miley und seine Frau übergeben dem Gáspár Akach zwei Untertanengründe, jedoch ohne Äcker und Wiesen, aber mitsamt jenen meierhofartigen Gärten, welche im Volksmund „Telek“ genannt werden und die an den Untertanengrund anschließen (de azokkal a major-szerü kertekkel együtt, amelyeket népiesen teleknek hivtak és magához a jobbágytelekhez kapcsolódtak) zum ewigen Gebrauch. Gáspár Akach übergibt ihnen hiefür zwei andere Untertanengründe neben dem Pfarrhaus im Dorf Kerthes, auf dieser Seite, wo das neugebaute Schloß steht³¹.

Aus dieser und ähnlichen Bemerkungen sind sehr viele, bislang noch nicht aufgearbeitete Angaben zur Ortsgeschichte zu erschließen³².

In den Bereich der Fassio gehört 3. auch der *Teilungsvertrag*. In einem solchen teilen die einzelnen Familienmitglieder nach einer im Lauf der Jahrhunderte entwickelten Rangordnung oder auf Grund gemeinsamen Übereinkommens den Besitz untereinander. In einzelnen Fällen wird eine solche Teilung durch ein 4. *Testament* sichergestellt. In der Regel konnte der Erblasser nicht mehr vor dem Kapitel erscheinen, deshalb entsandte das Kapitel auf seine Bitte ein Mitglied und legte den Wunsch des Erblassers in schriftlicher Form nieder. Aus diesem Bereich stammt folgendes Beispiel, welches auf das Heilbad Tatzmannsdorf und die dortigen Heilmethoden verweist.

(En Akach Lajos, az Tarcsai Savanio Viznél betegh agiamban leven .) Ich, Ludwig Akach, der ich am Krankenbett neben dem Sauerwasser von Tatzmannsdorf liege errichte mein Testament. In der Urkunde wird angeführt, daß das Kapitel seinen Propst, Stefan Göri, nach Tatzmannsdorf entsandt habe. Der Testierende Ludwig Akach hinterläßt seinem Sohn Isaak Akach seine Güter in „Nagy Uniam és Kertes“ auf ewige Zeiten. Sollte sein Sohn sterben, bekommt die Tochter des Erblassers, Julia Akach die bezeichneten Güter. Ansonsten verbleiben Julia nur die Besitzungen in Muraszombat. Die mütterlicherseits ererbten Güter in Dömötöri soll Isaak Akach erhalten, ebenso alles bewegliche Gut. Da sich Isaak Akach zur Zeit der Errichtung des Testamentes im Ausland aufhält, wird die Sorge um den Besitz des schwer-kranken Vaters im Sinne der Bestimmungen des Testamentes Propst Stefan Györi und Franz Szarka übertragen. Gegeben am 26. August 1633 in Tatzmannsdorf³³.

Von einer 5. *Pfandurkunde* ebenfalls aus Tatzmannsdorf sei ebenfalls ein Beispiel angeführt:

1653 verpfändet Georg Gérczey, welcher in dem nach dem Sauerwas-

31 VL, Glaubwürdiger Ort. Litt. et Instr. Fasc 2 nr. 18, 71

32 Die ortsgeschichtlichen Angaben aus dem Material des Glaubwürdigen Ortes sind in Regeform dem Bgd. Landesarchiv anlässlich eines Besuches des Herrn Landeshauptmannes Theodor Kery vom Komitatsrat des Komitates Vas als Geschenk übergeben worden.

33 VL Litt. et Instr. Fasc. 2 nr. 17.

ser bezeichneten Dorf Tarcsa ist (in possessione Tarcha nuncupata ad Acidulas), seine ganze Adelskurie, welche bereits jetzt um 60 Gulden an Leonhard Lindamarj verpfändet war, neuerlich an diesen um 100 Taler³⁴.

Sowohl beim Kaufvertrag anlässlich der Übergabe des Kaufpreises, als auch bei Rückzahlung der Pfandsumme wurde vor dem glaubwürdigen Ort 6. eine *Quittung* ausgestellt. Am häufigsten wurde der glaubwürdige Ort eines 7. *Einspruches* wegen bemüht. Nicht nur wiederholte Gewalttätigkeiten, sondern ein Kauf, Tausch oder eine Verpfändung konnten einen nahen Blutsverwandten bewegen, gegen ein solches Rechtsgeschäft unter Berufung auf altes Recht Einspruch zu erheben. Damit sollte in vielen Fällen nichts anderes erreicht werden, als auf einen Rechtsanspruch aufmerksam zu machen, um diesen bei sich bietender Gelegenheit leichter geltend machen zu können. In Fällen von Gewalttätigkeit wurde eine gründliche Untersuchung mit 8. der *Zeugeneinvernahme* in die Wege geleitet.

1558 erhoben die Adeligen von Ober- und Unterwart Einspruch, weil Franz Battyány mit seinen bewaffneten Familiaren Oberwart überfallen hatte. Sie kamen zum Haus des Adeligen Johann Adoryán, wo der Magnat den Johann Adoryán zu sich befahl und ihn grob schlug. Er bezichtigte ihn, daß er bestimmte Gründe rodete und trotz Warnung mit der Schlägerung nicht aufhörte. Daraufhin besetzte Franz Battyány die beidseitig des Flusses Strem liegenden Äcker, Wiesen und Wälder und verteilte sie seinen Untertanen. Diese Grundstücke gehörten innerhalb der genannten adeligen Gemeinden zu den Besitzungen der Familie Adoryán. Die betroffene Familie Adoryán wäre bereit gewesen, die Sache vor gewählten Richtern (jede Partei wählt Richter) entscheiden zu lassen. Franz Battyány jedoch nannte die Familie Adoryán Räuber und wies das Angebot zurück. Aus dem bisher ungestörten Besitz hat er 2000 Joch beschlagnahmt und das Betreten desselben verboten. Sogar das geschlagene Holz sowie das Getreide hat er für sich beschlagnahmt. Über Anordnung König Ferdinands wurde eine Untersuchung dieses schweren Unrechts eingeleitet, zu der der Dekan des Kapitels von Eisenburg, Stefan Bokodi 1559 die Vorladung Franz Battyány in Rechnitz überbrachte³⁵.

Zur Kategorie der Fassio gehört noch 9. die *Urkundenabschrift*. Sehr oft enthält eine solche Abschrift eine Reihe von alten Urkunden, welche somit der Nachwelt erhalten blieben. Wenn eine Originalurkunde im Lauf der Zeit verloren ging, kann eine solche Abschrift als inhaltlich mit dem Original übereinstimmend angesehen werden. Die Abschrift war beglaubigt.

34 VL Protokollbücher des Kapitels XXXVI nr. 1.

35 VL Litt. et Instr. Fasc. 1 nr. 44.

b) R e l a t i o

Die zweite Gruppe der Urkunden des glaubwürdigen Ortes bilden die Relationen. Diese erfolgten auf Weisung einer übergeordneten Stelle. So konnte die königliche Kanzlei oder der Landesrichter das Kapitel beauftragen, ein Verfahren einzuleiten oder bei königlicher Schenkung die Besitz-einführung vorzunehmen. In der Relation des Kapitels wird das Mandat und in Protokollform die Erledigung der Sache beschrieben. In der Meldung wird der Erhalt des Auftragschreibens bestätigt und die Erklärungen und Stellungnahmen der Beteiligten festgehalten.

In diese Gruppe fällt zunächst die 1. *Grenzbegehung* und die Zeugeneinvernahme über den Grenzverlauf. Solche Dokumente bewahren eine Fülle von ortsgeschichtlichen Angaben, so Flurnamen, Fluß- oder Bachverlauf, Methoden der Landwirtschaft, Denkmäler, dörfliche Siedlungsformen und geographische Hinweise auf untergegangene Siedlungen. Ein Grenzstreit zwischen Spitzzicken und Sziget in der Wart diene als Beispiel:

Palatin Georg Thurzó beauftragte 1616 das Kapitel von Eisenburg, über Ersuchen der Gemeinde Sziget im Komitat Vas eine Überprüfung der Grenzen vorzunehmen. Gemeinsam mit dem Beauftragten des Palatins, Lénárd Tornyos entsandte das Kapitel den Kanoniker Andreas Végh nach Sziget, wo sie am 30. Oktober 1616 ankommen. Als sie den Wald mit dem Namen Nyires und seine Grenzen in Augenschein nehmen, kommt der Verwalter des Gutsherrn Sigismund Erdódy von Rotenturm (Wereswár) mit bewaffneten Leuten, besetzt Sziget und erhebt in respektloser Weise Einspruch gegen die Abgesandten des Palatins und des Kapitels. Doch setzen diese die Untersuchung folgender Fragen fort: Liegt jener Nyires in den Grenzen von Sziget, welcher von den walachischen Bewohnern Spitzzickens besetzt und dessen Betreten von ihnen untersagt wurde? Wo verläuft die genaue Grenze zwischen den Gemeinden der Herrschaft Battyány, Neumarkt i. T. und Spitzzicken sowie der adeligen Gemeinde Sziget i. d. W.? — Durch die Zeugeneinvernahmen stellt sich heraus, daß die Gebiete südlich des „Borda“- und des Mühlenweges immer zu Sziget gehört haben und daß die Walachen bei ihrer Ankunft auch auf dem Gebiet der Gemeinden Eisenzicken, Neumarkt und Sziget gesiedelt und in Sziget gewisse Gründe besetzt hatten³⁶.

Auf Grund königlicher Schenkung oder nach einem Kaufvertrag auf ewige Zeiten erfolgte 2. die *Besitzeinführung* (introductio). Zu dieser erschien ein Delegierter des Königs oder des Palatins, eine glaubwürdige Person des Kapitels und die Nachbareigentümer. Es kam vor, daß ein betroffenes Familienmitglied gegen die Besitzeinführung Einspruch erhob. Ob nun ein solcher Einspruch erfolgte oder nicht, dieser Umstand wurde im Proto-

36 VL Metales Fasc. 3 nr. 1.

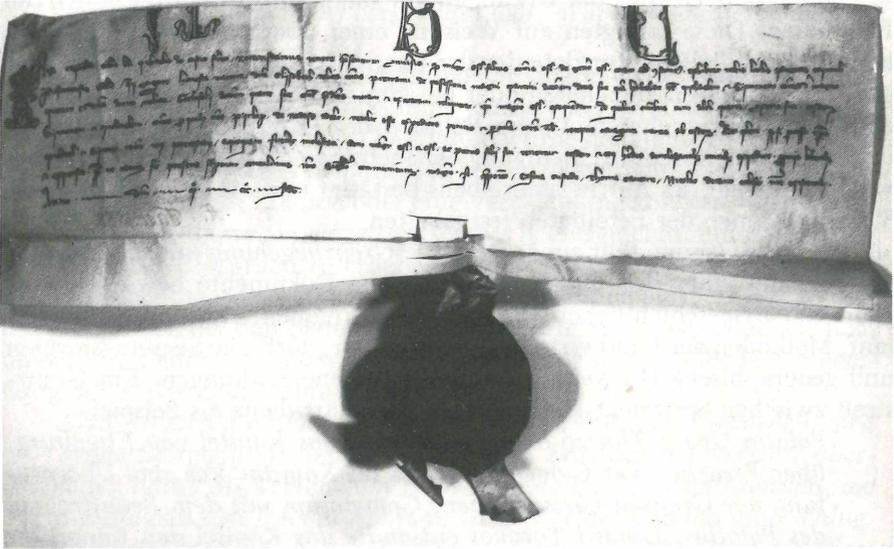


Abb. 4: Chirograph des Eisenburger Kapitels aus dem Jahre 1302 mit Hängesiegel.

koll des Kapitels festgehalten und in der Relation der auftraggebenden Stelle mitgeteilt.

Unter den Relationen finden wir 3. beglaubigte *Abschriften*, soweit solche von übergeordneten Stellen vom Kapitel angefordert wurden.

Mitunter wirkte das Kapitel in seinem Zuständigkeitsbereich, also dem Komitat Vas-Eisenburg, auch in Landesangelegenheiten in glaubwürdiger Weise. Einige Beispiele aus dem Wirtschaftsleben mögen dies erläutern:

Der Oberdreißiger Johann Ankerrayer³⁷ meldete, daß Michael Náray am 8. September 1580 am Markt von Steinamanger 15 Rinder an Pinkafelder Metzger verkauft habe. Diese betreiben vermutlich Schmuggel, da anlässlich derselben Untersuchung zum Vorschein kam, daß sie 26 Rinder an deutsche Händler weiterverkauft hatten. Über die Einvernahme von Zeugen in dieser Angelegenheit erstattete das Kapitel am 25. Dezember 1581 einen Bericht³⁸.

37 Das waren Zolleinheber. Ein Dreißigstel des Wertes aller aus- und eingeführten Waren mußten als Zoll gezahlt werden.

38 VL Litt. et Instr. Fasc. 1 nr. 4.

In der Nähe der Landesgrenze waren auch sogenannte „Getreidewächter“ (gabonaőr) tätig. Diese beschlagnahmten 1454 von Güssinger Untertanen zwei mit Getreide beladene Wagen, weil Verdacht bestand, daß diese für den Verkauf nach Deutschland (Tewtuniam) bestimmt waren. Die Untersuchung in dieser Angelegenheit führte wohl das Komitatsgericht, die Meldung jedoch fertigte das Kapitel an³⁹. Im Jahr 1539 gab es über den genauen Verlauf der Landesgrenze zwischen Ungarn und der Steiermark Streitigkeiten. In der Folge von Überschwemmungen kam es zu Veränderungen des Flußbettes der Mur. König Ferdinand setzte am 10. September 1539 eine von beiden Seiten beschickte Kommission ein. An Ort und Stelle erschienen ungarischerseits der Abgesandte des Königs, ferner namentlich angeführte Adelige aus den Komitaten Vas und Zala, weiters auch das Kapitel von Eisenburg, welches auch die Zeugeneinvernahme durchführte⁴⁰.

7. FORM DER URKUNDEN

Formal kennen wir drei verschiedene Arten von Urkunden. 1. das *Privileg*, worunter die ungarische Rechtsgewohnheit nicht eine gewisse besondere Rechte verleihende Urkunde verstand, sondern eine Urkunde mit dem angehängten großen Siegel. Eine in dieser Form ausgestellte Urkunde war unanfechtbar und galt als entscheidendes Beweisstück. 2. Das *Patent*, oder die offene Urkunde hatte den Siegelabdruck direkt auf dem Pergament oder Papier. In späteren Jahrhunderten wurde auf das Siegelwachs zum Schutz ein Stück Papier gelegt und erst auf dieses das Siegel gedrückt. Solche offene Urkunden waren für vorläufige Regelungen bestimmt, nicht selten war eine zeitliche Beschränkung der Gültigkeit ausdrücklich angeführt. 3. Die geschlossenen Urkunden (*Clausae*) wurden gefaltet und mit einem Verschlusssiegel beglaubigt.

Die in den verschiedenen Rechtsangelegenheiten ausgestellten Dokumente variierten entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt auch im Stil.

Bei Fassionen finden wir zunächst den Titel des ausstellenden glaubwürdigen Ortes, die *Intitulatio*. Das Kapitel bezeichnet sich selbst: „Nos Capitulum Ecclesiae Castriferrei“ — Hierauf folgt der *Adressat*, eine Institution, eine oder mehrere Personen, der oder denen der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht werden soll. Gewöhnlich wurden alle angesprochen: „omnibus Christi fidelibus“, danach der oder die Betroffene(n) namentlich angeführt. — Es folgt die *Narratio*, in der die betreffende Rechtssache dar-

39 Privataarchiv des Eisenburger Kapitels, Fasc. 31 nr 25

40 VL Litt. et Instr. Fasc. 7 nr. 56.

gestellt wird. In diesem Abschnitt finden sich die wenigsten Formeln, aber die meisten interessanten Angaben über Motive, Rechtsgewohnheiten und ortsgeschichtliche Fakten. Dieser Teil wird durch eine Bekräftigungsformel, die *Corroboratio* abgeschlossen. Dieser können Angaben über das Zahlungsziel oder Strafbestimmungen angefügt sein. Allgemein findet sich die bereits erwähnte Aufzählung der *Anwesenden* und letztlich das *Datum* mit Anführung des kirchlichen Festtages. Das Eisenburger Kapitel gehörte zu den ersten des Landes, die nach Einführung des noch heute gültigen Kalenders im 17. Jahrhundert diesen bei der Datierung ihrer Urkunden zur Anwendung brachten⁴¹.

Bei den Relationen findet sich zunächst die *Adresse*, die sich an den König oder an jene Amtsperson richtet, die den Bericht angefordert hat. Nach dem Gruß, der *salutatio*, bezeichnet sich der glaubwürdige Ort selbst. In der Darstellung, der *narratio*, wird der Auftrag, das *Mandat*, oft wortwörtlich wiederholt. Im Durchführungsbericht, der *Disposition*, wird der Name des in dieser Angelegenheit tätigen Delegierten, seine Vorgangsweise und mitunter seine fehlgeschlagenen Versuche angeführt. Auch die Relation wird mit der Datumsangabe geschlossen.

8. GEBÜHREN

Die Tätigkeit der glaubwürdigen Orte war hauptsächlich wegen der vielen Lokalaugenscheine eine anstrengende, mitunter sogar gefährliche Aufgabe. Wohl kannte das Gesetz Schutzbestimmungen für die Abgesandten des glaubwürdigen Ortes, aber die Macht, welche den Gesetzen Nachdruck verleihen konnte, war meist nicht unmittelbar zur Verfügung. So kam es oft zu Beleidigungen, Bedrohungen und sogar Tötlichkeiten.

Da die Mitwirkung der glaubwürdigen Orte für die staatliche Verwaltung von großer Wichtigkeit war, hat der König diese Arbeit mit reichen Schenkungen belohnt. Daneben wurden die für die Arbeit anfallenden Taxen und Gebühren durch königliche Gesetze einer Regelung unterworfen.

Da das Kapitel von Eisenburg seine Beglaubigungstätigkeit als Kollegium durchführte, hatte es eine interne Regelung für die Aufteilung der Taxen getroffen, die vorsah, daß die Kanoniker einen Anteil und der Propst zwei Anteile der Taxen des glaubwürdigen Ortes erhielten.

41 László Papp, A hiteles helyek története es működése az uj korban. (Geschichte und Tätigkeit der glaubwürdigen Orte in der Neuzeit). Budapest 1936, S. 88.

europäischen Geschichte von entscheidender Bedeutung. „Er konnte seinem Enkel Karl nicht nur die Idee, sondern auch die Realität eines Weltreiches fertig übergeben.“ (Zitat Seite 493).

Der für die wissenschaftliche Forschung relevante Schwerpunkt dieser biografischen Darstellung liegt in dem fundierten und reichhaltigen Quellen- und Literaturverzeichnis, das als Nachschlagewerk von eminenter Bedeutung ist.

Eva M. F o l g e r

Karl S e m m e l w e i s, Eisenstadt in alten Ansichten. Europäische Bibliothek — Zaltbommel/Niederlande 1981. 76 schwarz-weiß Abbildungen mit einer Einleitung. S 195.—

Unter dem Generaltitel „In alten Ansichten“ gibt der rührige holländische Verlag „Europäische Bibliothek“ seit Jahren eine Buchreihe heraus, in der gezeigt wird, wie eine bestimmte Gemeinde zu „Großvaters Zeiten“, das heißt etwa im Zeitraum zwischen 1880 und 1925, ausgesehen hat. Mit Eisenstadt bringt diese Buchreihe, in der bisher über tausend Gemeinden der BRD, der Niederlande, Belgien, Frankreich, Österreich und der Schweiz dargestellt wurden, nach Mattersburg eine weitere Gemeinde aus dem Burgenland zur Veröffentlichung. Mit Karl Semmelweis gelang es dem Verlag, einen profunden Kenner der Topographie und Lokalszenerie von Eisenstadt als Bearbeiter bzw. als für die Auswahl und Textierung der Ansichten Verantwortlichen zu gewinnen. In einer knapp gefaßten Einleitung gibt Semmelweis zunächst einen Überblick über die historische Entwicklung der Stadt. Zur Auswahl der Ansichten ist zu bemerken, daß es dem Bearbeiter gelungen ist, eine ziemlich repräsentative Auswahl aus dem vorhandenen Material auszuwählen. Neben zahlreichen Gesamtansichten und Ansichtskarten, die bis um die Zeit der Jahrhundertwende zurückreichen, widmet Semmelweis auch den bedeutenden Einzelobjekten der Stadt (Schloß, Haydnkirche, Militär-Unterrealschule/später Martinskaserne u. a.) breiten Raum. Außer der Darstellung der wertvollen Bausubstanz und des Gesamtensembles versucht der Bearbeiter auch das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Stadt im genannten Zeitraum quasi Revue passieren zu lassen. So werden in mehreren Aufnahmen das Leben in der Militär-Unterrealschule, die Titelseiten der ersten in Eisenstadt erschienenen Zeitungen, Schulklassen und Vereine u. v. m. dargestellt. Breiter Raum wird auch dem ehemaligen Ghetto, das heute die jüngeren Burgenländer vielfach nur mehr aus Erzählungen von Eltern oder Großeltern kennen, eingeräumt. Einen großen Vorzug des vorliegenden Bandes bilden die gut gelungenen Legenden zu den einzelnen Ansichten bzw. Bildern, die für den mit der Geschichte und Topographie der Stadt weniger Vertrauten das zum Verständnis der Abbildungen notwendige Hintergrundwissen vermitteln und den Bildband erst richtig für den Leser aufbereiten. Alles in allem ein Bildband, der sowohl für den einheimischen Leser bzw. Betrachter als auch für den Auswärtigen „Großvaters Zeiten“ in dieser Stadt eindrucksvoll wieder lebendig werden läßt und daher nur jedermann bestens empfohlen werden kann.

Felix T o b l e r

Druckfehlerberichtigung zu Heft 2/1981:

In Heft 2/1981 der Bgld. Heimatblätter hat sich ein sinnstörender Übersetzungsfehler eingeschlichen. Auf S. 55 am Ende des 2. Absatzes muß es richtig lauten:

„So bestrafte etwa Propst Franz Fohnai 1645 den Pfarrer von Schlaining, weil er, ohne ihn zu informieren, vom Grundherrschaftsherrn Nádasdy eine Pfarre erbeten hatte.“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Sill Ferenc

Artikel/Article: [Die Bedeutung des Eisenburger Kapitels für den Bereich des südlichen Burgenlandes 49-70](#)